

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -



Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die 28 allgemeinen Wahlbezirke der Stadt Sangerhausen wird in der Zeit vom **17.08.2026 bis 21.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7 a, Zimmer 112**

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag (17.08.2026) bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 21.08.2026 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7a, Zimmer 112 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Stadt Sangerhausen schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 31 Sangerhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - b) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (bis 16.08.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.08.2026) versäumt hat,
 - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung oder nach § 18 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - cc) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Sangerhausen gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.08.2026 bis 04.09.2026 jeweils am

Montag	von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie	
Freitag, den 04.09.2026	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

bei der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7a, Wahlbüro Zimmer 306 (Beratungsraum Alfeld) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen online zu beantragen über www.sangerhausen.de.

Die Beantragung ist vom **31.07.2026 bis 01.09.2026, 8.00 Uhr** möglich.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung des Internetwahlscheins zu vereinfachen, befindet sich auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief ein QR-Code. Durch Einscannen des QR-Codes gelangt man direkt auf die Antragseite für den Internetwahlschein.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Doppelbuchstabe aa bis cc angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Stadt Sangerhausen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sangerhausen, den 31.07.2026

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister